
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Instruktion

des

schweizerischen Bundesrates für die eidgenössische Kommission zur Schätzung des in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau infolge der Wasserverheerungen eingetretenen Schadens.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Aufgabe der Kommission ist, den von Privaten erlittenen Schaden nach Mitgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des beigegebenen Formulars nach bestem Wissen und Gewissen aufzunehmen und zu schätzen.

Der Konferenz, an der alle schweizerischen Kantone vertreten sind, bleibt es vorbehalten, die an die Bodenbesitzer in den verschiedenen, vom Hochwasser geschädigten Kantonen zu verteilende Gesamtsumme zu bestimmen.

2. Die Kommission teilt sich in 5 Sektionen von je 3 Mitgliedern. Jede Sektion wählt ihren Präsidenten und hat das Recht, einen besonderen Sekretär beizuziehen.

Die I. Sektion übernimmt die Kantone Bern, Solothurn und Luzern.

Die II. Sektion Uri und Schwyz.

Die III. Sektion Graubünden und St. Gallen.

Die IV. Sektion Aargau, Thurgau und Nidwalden.

Die V. Sektion Zürich, Glarus, Appenzell I.-Rh. und Zug.

3. Die Präsidenten der Sektionen bestimmen Tag und Ort der Sammlung zum Beginn der Arbeit und die Reihenfolge unter den zu besuchenden Orten, die am meisten gelitten haben.

Sie setzen die Kantonsbehörden hiervon in Kenntnis zum Zwecke der Bereithaltung aller für die Schätzung nötigen Materialien und fördern die Arbeiten der Sektionen.

Die Sekretäre der Sektionen tragen die festgesetzten Schätzungen in die Formulare ein, verfassen, wo die Sektion nicht anders bestimmt, den Bericht, besorgen die Korrespondenz und führen Rechnung über allfällige Extraausgaben der Sektion.

4. Die Sektionen senden unmittelbar nach Beendigung ihrer Arbeiten die Berichte und ausgefüllten Schätzungslisten dem eidgenössischen Departement des Innern zu.

Das eidgenössische Departement des Innern übergibt diese Akten der Verwaltungskommission für Hilfe bei nicht unversicherbaren Elementarschäden, welche eine Verteilungsvorlage ausarbeiten wird, die der gesamten Verteilungskommission zu unterbreiten ist.

5. Die Mitglieder der Kommission beziehen ein Taggeld von Fr. 20, nebst Vergütung der Transportkosten und allfälliger Extraauslagen.

Die Sekretäre beziehen die gleiche Entschädigung.

Besondere Bestimmungen

über das Verfahren bei der Schätzung der verschiedenen Arten von beschädigtem Eigentume. Erläuterung des Formulars.

6. Da die Kommission nur den von den Privaten erlittenen Schaden einzuschätzen hat, so ist diese Arbeit für die Schätzung des auf dem Gebiet von Korporationen, Gemeinden und Staaten erwachsenen Schadens zu unterlassen. Ebenso wenig sind von der Kommission die Beschädigungen an Eisenbahnen und zugehörigen Gebäuden, sowie an Strassen, Brücken und Wasserbauten einzuschätzen.

7. Womöglich, ist überall der einzelne Eigentümer zu verzeichnen. Nur, wo grössere Landkomplexe ohne Unterschied ganz denselben Schaden haben, kann unter Bezeichnung der Grenzen dieses Gebietes von der Verzeichnung der einzelnen Eigentümer

Umgang genommen werden, es sei dann, dass darunter Gemeinde-, Korporations- oder Staatseigentum sich befinde.

8. Das „steuerbare Vermögen“ der Privaten ist nach der Schätzung für die Gemeindesteuer, wo solche nicht existiert, nach derjenigen für die Staatssteuer aufzunehmen, wozu von den Gemeindevorständen die nötigen Rodel zu verlangen sind.

9. Bei der Schätzung des beschädigten „Landes und der Kulturen“ ist der Flächeninhalt des geschätzten Stückes zu verzeichnen in Hektaren und Ären.

10. Betreffend „Kulturart“ ist auseinanderzuhalten: Garten, Wiese, Ackerland, Rebe, Weide und Wald.

11. Das Land, welches durch die Wasserverheerungen gelitten hat, ist entweder zerstört, entwertet oder geschädigt.

Als zerstört ist solches Kulturland zu bezeichnen, welches durch die ausgetretenen Flüsse und Wildbäche oder durch Erdschlipfe vollständig seines Obergrundes beraubt wurde, dessen Wiederherstellung in kulturfähigen Zustand entweder unmöglich ist oder einen solchen Aufwand von Zeit und Geld erfordert, dass dasselbe als eine neue Kapitalanlage betrachtet werden muss.

In solchen Fällen ist der ganze frühere Wert des betreffenden Landes als Schaden in Rechnung zu bringen. — Zur Ausmittlung des frühern Wertes können als Anhaltspunkte dienen: Besitztitel, Auszüge aus den Grundbüchern oder dem Kataster und in einigen Fällen auch die Vergleichung mit anstossendem, aber verschont gebliebenem Land.

12. Als „entwertet“ ist solches Kulturland zu bezeichnen, dessen Obergrund nicht zerstört oder weggeführt wurde, das aber durch Bergstürze, Abrutschungen und ausgetretene Gewässer mit Felsblöcken, Schutt, Gerölle, Erd- und Schlammmassen überdeckt wurde.

Die Entwertung ist eine sehr verschiedene; der Schaden kann sich auf einige Abräumungskosten beschränken, kann aber auch bis zum vollen Wert des frühern Grundstücks ansteigen:

- a. wo eine Abräumung der Schuttmassen unmöglich ist, und wo diese Massen aus Felsblöcken oder unfruchtbarem Gerölle bestehen, ist, wie bei zerstörtem Land, der ganze frühere Wert als Schaden in Rechnung zu bringen;
- b. wo dagegen die aufgeführten Schutt- und Erdmassen von solcher Beschaffenheit sind, dass dieselben durch einigen

Aufwand an Arbeit und Dünger kulturfähig gemacht werden können, so ist diesem Umstand bei der Schätzung des Schadens angemessene Rechnung zu tragen. Je grösser diese Urbarisierungskosten sind, um so grösser ist auch die entstandene Entwertung und umgekehrt;

- c. in Fällen, wo die Abräumung der aufgeführten Schutt- und Schlammmassen tunlich ist, werden die Kosten der Abräumung annähernd die Entwertung repräsentieren und als Schaden in Rechnung zu bringen sein.

Eine Berechnung und Veranschlagung der nötigen Tagwerke möchte in solchen Fällen den sichersten Massstab bilden.

13. Als „geschädigt“ ist solches Kulturland zu bezeichnen, dessen Obergrund weder fortgerissen, noch mit Schutt oder Schlamm überschüttet, sondern nur unter Wasser gesetzt wurde.

Je nach der Beschaffenheit und Menge der im Trübwasser enthaltenen Bestandteile, welche sich später zu Boden gesetzt haben, ist der Schaden grösser oder kleiner oder gleich Null, immerhin ist derselbe nur von vorübergehender Natur.

14. Neben dem Schaden an dem Grund und Boden selbst kommt in Betracht der Schaden an den Pflanzungen.

Dieser ist doppelter Art. Er betrifft:

- a. den Verlust an Obstbäumen, Waldbäumen und Reben;
 b. den mehr oder minder vollständigen Verlust der auf den beschädigten Grundstücken vorhanden gewesenen Feldfrüchte und Saaten.

15. Der Schaden der ersten Kategorie, bei dessen Schätzung der lokale Wert des allfällig noch vorhandenen Holzes in Abzug zu bringen ist, wird unter den Rubriken „Bäume“ und „Reben“, und der Schaden der zweiten Kategorie, der nach dem lokalen Werte der verlorenen Feldfrüchte zu bemessen ist, unter der Rubrik „Früchte“ verzeichnet.

16. Die Gebäude sind entweder vollständig „zerstört“ oder „beschädigt“.

Unter „zerstörten“ Gebäuden sind sowohl solche zu verstehen, welche vom Wasser fortgeschwemmt oder von Erdschlipfen und Bergstürzen verschüttet und zugrunde gerichtet sind, als solche, welche zwar noch stehen, aber abgebrochen werden müssen. Im erstern Falle ist der ganze Wert des Gebäudes nach

den Verzeichnissen der Brandassekuranz, unter Umständen samt Grund und Boden in Anschlag zu bringen, im letztern Falle der Wert des Gebäudes unter Abzug des brauchbaren Materials.

Unter „beschädigten“ Gebäuden sind solche zu verstehen, welche, um wieder bewohnbar oder zu ihrem Zweck brauchbar gemacht zu werden, grösserer oder kleinerer Reparaturen bedürfen. Der aufzunehmende Schaden ist nach Quoten des Gesamtwertes oder unter Umständen nach den Kosten der notwendigen Reparaturen zu berechnen.

17. Der Schaden an Fahrnis, Vieh, Vorräten aller Art, Kleidern, Mobilien ist nach ähnlichen Grundsätzen zu ermitteln wie bei Brandunglücken.

18. Es ist Sache des Berichtes, die Verluste an Menschenleben aufzuführen und die ökonomische Lage der betroffenen Familien hervorzuheben.

In diesem Bericht ist auch dasjenige aufzunehmen, was in keine der Kategorien der Schätzungstabelle ausdrücklich gehört und den Sektionen dennoch erwähnenswert erscheint.

Bern, den 28. Juni 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



**Instruktion des schweizerischen Bundesrates für die eidgenössische Kommission zur
Schätzung des in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus,
Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau infolge der Wa...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1910
Date	
Data	
Seite	351-355
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 847

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.